jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/11 90/06/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.10.1990

Index

96/01 Bundesstraßengesetz

Norm

BStG 1971 §17 idF 1983/063;
BStG 1971 §18 Abs1;
BStG 1971 §20 Abs3 idF 1986/165;

Beachte

siehe jedoch: E VfGH 14.12.1994, K I-1/94-11;

Rechtssatz

Erfolgt eine Enteignung nach § 17 BStG nicht auf Antrag bzw ausdrückliches Verlangen des Enteignungsgegners, so kommt die Annahme einer Resteinlösung nicht in Betracht

(Hinweis E 6.11.1980, 2451/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990060058.X10

Im RIS seit

27.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at